

LEITUNGSWASSER

ZHL31.2

ABLEITUNGSROHRE AM GRUNDSTÜCK

Abweichend von Artikel 2, Punkt 3 der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache auf erstes Risiko bis zur Höhe der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude, jedoch innerhalb des versicherten Grundstücks sind abweichend von Art. 2, Punkt 12 der AWB innerhalb der auf der Polizze dafür ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.